

## 50 Jahre Konzessions-Abgaben-Gesetz

Am 4.3.1941, vor 50 Jahren, wurde das Gesetz erlassen, das wirkungsvoll die "Rekommunalisierung der Energieversorgung" verhindert. Sechs Tage vor der Deutschen Einheit und Souveränität, am 27. September 1990, hat die Schleswig-Holsteinische Landesregierung unter Björn Engholm dieses KAE-Gesetz Hitlers aufgefrischt und demokratisch bemäntelt zu Ehren verholfen, anstatt es wie vom Kieler Landtag im Juli 1989 aufgrund eines SSW-Antrages beauftragt und vom Kabinett im Oktober 1989 beschlossen mit Stumpf und Stiel durch eine Bundesratsinitiative auszureißen. In seinem "Erlaß über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben aus der Elektrizitätsversorgung" vom 27. September 1990 - IX 360 - 604.444.0 -, empfiehlt der Minister für Soziales, Gesundheit und Energie den über 1000 Gemeinden in Schleswig und Holstein für weitere 20 Jahre auf diesem NS-Unrecht Verträge abzuschließen. Die dringend notwendige lokale ökologische Erneuerung wird damit strategisch verhindert.

Das gesetzlich garantierte Gebietsmonopol der EVU stand nach dem II. Weltkrieg immer wieder im Mittelpunkt kontroverser Diskussionen. Die Alliierten wollten 1946 die deutsche Energiewirtschaft entflechten und demokratisieren. Mit Aufkommen des Kalten Krieges besannen sie sich jedoch anders. Ein gänzlich neues Energiegesetz forderte der Bundestag 1955. Der Bundeswirtschaftsminister ließ "zu seinem Bedauern" mitteilen, daß er sich dazu nicht in der Lage sehe. Die Generation damals kannte im Gegensatz zu uns heute alle Energieermächtigungsgesetze, die auf Druck der großen Konzerne während der heißen Phase des Blitzkrieges geschaffen wurden und die juristische Basis für die wachsende Macht der Konzerne sind.

Da das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft von 1935/41 immer noch gültig ist, gilt das auch für den sorgsam verschwiegenen Konzessions-Abgaben-Erlaß vom 4. März 1941. Laut ihm dürfen Konzessionsabgaben nur erhoben werden "bis zum Schluß des auf die Beendigung des Krieges folgenden Rechnungs-(Geschäfts-)jahres" (siehe § 3, Abs.2 KAE). Deshalb führte der bayerische Minister der Finanzen am 14. September 1956 aus, es solle geprüft werden, ob ab 1. Januar 1956 das Kriegsende als eingetreten zu betrachten sei.

Besonders die Gemeinden bis 3001 Einwohner waren an dieser Prüfung sehr interessiert. Hatte ihnen doch der Bundesgerichtshof am 22.10.1954 ausdrücklich bestätigt, daß mit Inkrafttreten der KAE ihre Ansprüche auf Konzessionsabgaben endgültig untergegangen seien. Deshalb wurde vom Bundesgesetzgeber das "Änderungsgesetz vom 24.12.1956" (BGBI I 1076) verabschiedet, das den Gemeinden unter 3000 Einwohnern Konzessionsabgaben von den EVU bescheren sollte. Diese milde Gabe zum Christfest vor 35 Jahren fürs Land "stieß jedoch wirkungslos ins Leere", so der offizielle Gesetzes-Kommentar, "weil es die durch § 1 der KAE vernichteten Vertragsabreden nicht ausdrücklich originär neu entstehen ließ. Dem mangels entsprechend eindeutiger Fassung der gesetzlichen Bestimmung ist das nicht geschehen. Der "gesetzgeberische Wille" - gemeint sind hier die Motive des Gesetzgebers - allein war dazu nicht imstande. Dieser mehr grammatikalischen und begriffsjuristischen Argumentation wird man schwer ohne Einschränkung folgen können."

Das Kartell braucht also die Fortdauer des II. Weltkrieges, um seine Macht nach allen Regeln des Gesetzes zur "Wehrhaftmachung der Energieversorgung" ausbauen zu können auch in der exDDR. Dies haben furchtbare Juristen ermöglicht, indem sie bis heute unwidersprochen formulierten: "Zum Ergebnis führt die Überlegung, daß im Interesse der Rechtsklarheit grundsätzlich nur dann von dem rechtlich eindeutigen Begriff "Kriegsende" abgewichen werden darf, wenn der Zweck der Einfügung dieses Begriffs in eine Regelung das zwingend verlangt. Weiter ist noch zu berücksichtigen, daß in anderen Bereichen der Bundesgesetzgeber das Kriegsende für eingetreten erklärt hat, woraus geschlossen werden darf, daß er für das Konzessionsabgabenrecht diese Regelung nicht erstrebt, zumal die einschlägige Problematik bekant ist und wiederholt erörtert wurde."

## **“Wohin steuert die Energie- und Wasserwirtschaft, privatrechtlich, rechtliche Strukturen oder Stadtwerke?”**

Zur Diskussion über dieses Thema lud die Industriegewerkschaft Bergbau und Energie/IGBE zum 21.12.1990, drei Tage vor Weihnachten, ein. Hatte die IGBE doch auf den Artikel “Wieder Stadtwerk” im Ruppiner Tagesblatt vom 27.11.90 an die Bürgermeisterin der Stadt Neuruppin, Frau Silke Brinkmann in einem offenen Brief geschrieben:

“Die IGBE tritt konsequent gegen die Kommunalisierung der Strukturen energiewirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Unternehmen auf und damit gegen die Zerschlagung der Strukturen in diesen Unternehmen. Diese Position wurde von Experten der Industrie, der Kommunen westeuropäischer Länder und unserer Industriegewerkschaft untermauert und führte schließlich zum Vertrag mit großen Energieunternehmen der Bundesrepublik... Außerdem ist in den “alten” Bundesländern klar zu erkennen, daß der Trend eindeutig zu zunehmender Privatisierung der kommunalen Unternehmen geht. Warum nun diesem, auf Erfahrungswerten basierendem Trend in Ihrer Gemeinde entgegengesteuert werden soll, ist mehr als unverständlich.”

Was die IGBE “diesen auf Erfahrungswerten basierenden Trend” nennt, betrifft die Wirkungsgeschichte des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 in der Fassung vom 29. Juli 1941; geschaffen in struktureller Komplizenschaft mit Hitler, Nazis und Gestapo, seitdem erfolgreich verteidigt von den Seilschaften der Stromkonzerne und deren Lobby. Seit dem 3. Oktober 1990 entfaltet es zunehmend seine Macht in der exDDR. (Bundesgesetzblatt III, 752-1, Seite 76)

Was den exDDR-Neu-Bundesbürgern im Jahre der Einheit “mehr als unverständlich” vorkommt, sah der Vorsitzende des Deutschen Gemeindetages im Detail voraus: (Siehe Schreiben Nr. 387/40 vom 12. Oktober 1940 “Neuordnung der Energiewirtschaft” an den Reichsminister des Innern)

“Die gesamte Elektrizitäts- und Gasversorgung soll nach Methoden der kapitalistischen Wirtschaftsgestaltung so organisiert werden, daß sämtliche Unternehmen, die künftig auf diesem Gebiet tätig sein werden, die Form der Aktiengesellschaft haben und ausnahmslos untereinander kapitalistisch mit dem Mittel der konzernmässigen Kapitalverflechtung verbunden sind...

In der “Kleinverteilung” würde (vorläufig?) das sogen. “Preußenelektrasystem” gelten, d.h. es würden innerhalb der Bezirke einige mit den Bezirksunternehmen kapitalistisch verflochtene Tochtergesellschaften verteilen... Im übrigen sollen im Laufe der nächsten Jahre alle heute vorhandenen kleineren Überlandwerke und örtlichen Versorgungsgebiete gegen volle Entschädigung des Sachzeit- und Ertragswerts im Zuge einer umfassenden Unternehmungs- und Betriebskonzentration den bestehen bleibenden Kleinverteilungsgesellschaften einverleibt werden.

Diese Unternehmungs- und Betriebskonzentration (sogen. “Flurbereinigung”) würde alle nicht leistungsfähigen Unternehmen erfassen ... Nur für Großstädte wird die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Versorgungsunternehmen von vornherein anerkannt. Wegen der Unsicherheit ihres künftigen Schicksals würde damit gerechnet werden müssen, daß sämtliche gemeindlichen Betriebe innerhalb der Grenzgruppe allmählich ihre Selbständigkeit völlig verlieren. Die bestehen bleibenden Versorgungsbetriebe der Großstädte würden in ihrer Selbständigkeit durch die vorgesehene Umwandlung in Aktiengesellschaften und die Verpflichtung zur Hergabe einer mindestens 26 %igen Kapitalbeteiligung an das Bezirksunternehmen (Konzern) wesentlich beeinträchtigt sein. Auf die Schwierigkeiten, die durch die ganz unverhältnismässigen Unterschiede zwischen der Bezahlung der Leiter gemeindlicher Versorgungsbetriebe und der Leiter von Konzernbetrieben hervorgerufen werden, sei nur am Rande hingewiesen. Die künftig noch bestehen bleibenden großstädtischen Versorgungsbetriebe würden zwangsläufig ihre besten Kräfte an die zahlenmässig stark vermehrten Konzernbetriebe verlieren, infolgedessen selbst auf minderwertige Arbeitskräfte zurückgreifen müssen und am Ende, mit dem Odium unzureichender Leistungen beladen, ebenfalls in den großen Konzernen aufgehen.

Die praktische Durchführung dieser Unternehmungs- und Betriebskonzentration wäre Sache der Bezirksunternehmen (Konzerne), die sie jedoch nicht mit eigenen, sondern mit Reichsmitteln vornehmen könnten (Abwälzung der Finanzierung der sogen. “Flurbereinigung” auf das Reich)...

Würden die Gemeinden (GV), was bei Durchführung der Vorschläge der Denkschrift nicht zweifelhaft sein kann, auf diese Weise aus der unmittelbaren Betätigung in der Energieversorgung vollständig ausgeschaltet sein, so wäre mit Sicherheit zu erwarten, daß das geforderte neue Energiegesetz eine Mitwirkung der Kommunalaufsichtsbehörde an energiepolitischen Entscheidungen nicht mehr vorschreiben würde... Alle wesentlichen Entscheidungen, die die weitere Ausgestaltung und Durchführung der Elektrizitäts- und Gasversorgung betreffen, würden von den ... Generaldirektoren dieser Unternehmungen getroffen werden können. Die Tendenz der Denkschrift, anstelle hoheitlicher, staatlicher Gestaltung und politischer Führung eine konzernpolitische Beherrschung der gesamten Energieversorgung mit den Mitteln der Kapitalverflechtung innerhalb dieser ... energiewirtschaftlichen Mammutkonzerne zu setzen, ist unverkennbar. Im Endergebnis würde schließlich auch die örtliche Wasserversorgung der Gemeinden (GV) nach den Vorschlägen der Denkschrift weitgehend in den konzernmäßigen Aufbau der Elektrizitäts- oder Gasversorgung einbezogen sein.

Es versteht sich von selbst, daß ein solches Endbild der deutschen Energieversorgung dem imigen Zusammenhang ihrer Durchführung mit anderen kommunalen Aufgaben aller Art, wie mit dem Wohnungs-, Siedlungs- und Straßenwesen, der öffentlichen Beleuchtung, dem Verkehrswesen, der Wasser- und Abwasserwirtschaft, der gemeindlichen Ansiedlungspolitik industrieller Unternehmungen usw., nicht gerecht werden würde... (Es) würde sich zwangsläufig eine "Generaldirektoren-Wirtschaft" entwickeln, deren Nachteile gerade im öffentlichen Sektor der Wirtschaft besonders ins Gewicht fallen...

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Entfaltung aller produktiven gebietlichen und örtlichen Kräfte liegt in der Erhaltung der Verantwortlichkeit und Unternehmungsfreudigkeit der Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Voraussetzung, die insbesondere für eine erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben der dem örtlichen Bedarf dienenden Energieerzeugung und in ebenso starkem Masse der gebietlichen und örtlichen Energieverteilung unerlässlich ist, würde bei einer den Vorschlägen der Denkschrift entsprechenden Unternehmungsstruktur nicht gewährleistet sein. Es kommt hinzu, daß die Durchführung einer erwünschten übergeordneten Steuerung des Verbundbetriebs, des Ausbaues der Anlagen und der praktischen Gestaltung der Versorgung mit den vorgeschlagenen Führungsbehelfen (kapitalistische Verflechtung aller bestehenden Unternehmungen untereinander) im Ergebnis nur unvollkommen erreicht werden kann und letzten Endes sodann doch noch der in der Denkschrift so stark in den Hintergrund tretenden hoheitlichen Entscheidung bedürfen würde. In dieser Hinsicht kann mit der Geltendmachung der Rechte einer Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung am Kapital von Aktiengesellschaften nämlich praktisch nicht viel erreicht werden, weil bei der heutigen rechtlichen Konstruktion der Aktiengesellschaft sämtliche wichtigen Entscheidungen über die technische und wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmung vom Vorstand selbständig getroffen werden können...

Im ganzen stellen sich die Vorschläge der Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums als das Projekt einer gigantischen Unternehmungs- und Betriebskonzentration der Energieversorgung dar, die mit Mitteln des Reichs überwiegend zugunsten von Großunternehmen erfolgen soll... Sie laufen in ihrem Ergebnis unmißverständlich auf eine völlige Ausschaltung der unmittelbaren gemeindlichen Betätigung in der Energieversorgung, auf eine Zurückdrängung des mittelbaren Einflusses der Gemeinden (GV) und wohl auch auf eine Beseitigung der Mitwirkung der Kommunalaufsichtsbehörde an Entscheidungen der energiepolitischen Führung hinaus...

Die weitgehende Übereinstimmung der in der Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vorgetragenen Gedankengänge mit den Vorstellungen und Vorschlägen, die seinerzeit sowohl von dem damaligen Leiter der Reichsgruppe Energiewirtschaft, Direktor Krecke, wie auch öffentlich von dem früheren Leiter der Energieabteilung des Reichswirtschaftsministeriums, Ministerialdirektor Dr. Pohl, vorgetragen worden sind, verdient besondere Hervorhebung. Namentlich die dem sogenannten "Preußenelektra-System" in ähnlicher Weise wie die Vorschläge der neuen Denkschrift entsprechenden Forderungen des Ministerialdirektor Dr. Pohl, der jetzt im Vorstand der Preußischen Elektrizitäts AG. tätig ist..."

Am 12. Oktober 1940 beschwerte sich der Deutsche Gemeindetag beim damals für die kommunale Energieaufsicht zuständigen Reichsinnenminister. Proteste helfen nicht, wenn der Gesetzgeber anders entscheidet. Am 29. Juli 1941 entfernte Hitler den Reichsinnenminister aus der Energieaufsicht, entrechtete die Kommunen. Am 28.3.1990 lehnte der Deutsche Bundestag die Streichung von Hitlers Energieführerbefehl ab, hat ihn damit als Gesetz für die BRD samt exDDR bestätigt.

Alle westlichen Staaten haben zugesichert, aus dem Umgestaltungs-Prozeß in Osteuropa keinen Vorteil zu ziehen. Nur das Deutsche Reich braucht sich nicht daran zu halten. Es muß seinen II. Weltkrieg siegreich beenden mit Schaffung der Festung Europa.

## Die DDR ist tot, das Deutsche Reich lebt.

Deutschland hat am 3. Oktober 1990 die äußere Souveränität erlangt, zunächst vorläufig, bis die Parlamente der vier Siegermächte des II. Weltkrieges den "Zwei- plus Viervertrag" ratifizierten. Das ist am 4. 3. 1991 geschehen, gingen sie doch von der falschen juristischen Premisse aus, am 8. Mai 1945 habe das Deutsche Reich und nicht nur die Deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert.

Weil der "Zwei- plus Viervertrag" kein Friedensvertrag ist, gilt auch in Zukunft, was das Bundesverfassungsgericht am 31.7.1973 konstatierte:  
"Das Deutsche Reich existiert fort ..., besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit."

Diese unsichtbare Struktur befindet sich weiterhin im Kriegszustand. Wird sie nicht restlos liquidiert, muß sie mit der D-Mark bei Fuß die unter polnischer und russischer Verwaltung stehenden Ostgebiete zurückerobern, Europa im Geiste Hitlers neu ordnen, zur "Festung Europa" ausbauen und fortgesetzt auf subtile Weise Krieg führen.

Während die Welt sicher sein möchte, daß von deutschem Boden niemals wieder Krieg ausgehen kann, verspricht Bundeskanzler Kohl im deutschen Namen "von deutschem Boden soll nur Frieden ausgehen". Dies läßt sich leichtens im Geist der PAX ROMANA versprechen und das Gegenteil tun, gleichzeitig Soldaten und Kriegsmaterial weltweit exportieren. Wie der "Friede des römischen Reiches" ist diese PAX GERMANIA alles andere als friedlich für Mensch und Natur. Das ist für klassisch Gebildete, Bundeskanzler und Bundespräsident, nichts Neues.

Die äußere Souveränität ließen wir uns von anderen Völkern schenken; die innere Souveränität müssen wir uns qualvoll selbst erarbeiten. "Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben", gilt jetzt für uns in der DDR-angereicherten BRD. Niemand schützt uns mehr gegen jene Mächte in uns, die im Hitlerstaat ausbrachen.

*"Die Macht der Widervernünftigen wächst mit der Energie der Wirtschaft und der Stärke der Armee. Sie wird übermütig. Aber Wirtschaftskraft und Militärkraft sind, in aller Tüchtigkeit, wie die Erfahrung den immer wieder Erstaunten seit einem Jahrhundert lehrt, im ganzen und damit politisch blind... Wirtschaft und Armee sind nur Mittel und bedürfen der Führung durch die Idee der Freiheit. Die führungslose Gewalt der Mittel stürzt in den Abgrund. Daß aus dem Abgrund Erhebung stattfindet, würde und wird als selbstverständlich angesehen. Darum greift man im Wahn zu der Macht, um Unmögliches zu erzwingen, in der Erwartung, daß Deutschland ewig bleibt im Wechsel von Untergang und Wiederherstellung. Jetzt gilt das keinesfalls mehr. Ein nochmaliger Untergang wäre der endgültige." (Karl Jaspers, Freiheit und Wiedervereinigung, München 1990)*

## Wie Bundesrecht Landesrecht bricht, bricht Reichsrecht Bundesrecht

Aus der Sicht der Bundesregierung muß, aufgrund der Verfassungslage, die DDR als illegitimer Staat auf dem Boden des Deutschen Reiches erscheinen, den es galt durch Wiedervereinigung auszulöschen und dessen politische Wirkungen möglichst rasch gründlich zu tilgen. Nur so ist zu verstehen, daß die Beamten im Bundeswirtschaftsministerium den drei DDR-Stromvertragspartnern aktive Reihilfe in Tateinheit leisteten; damit das NS-Energierecht die Wiedervereinigung unbeschadet übersteht, kein dezentrales Großpotential auf demokratischer Grundlage in Deutschland entsteht und bei einem voraussichtlich zu erwartenden Rechtsstreit zumindest ein Verfassungsorgan (die Bundesregierung) auf Seiten der Großkonzerne kämpft.

## Münchener Abkommen vom 13.3.1950

Die Unterzeichneten haben sich nach eingehender Besprechung auf folgendes geeinigt:

I. Die heutige Vereinbarung wird unter Aufrechterhaltung des beiderseitigen Rechtsstandpunktes getroffen. Sie soll der endgültigen Regelung in keiner Weise vorgeifen.

II. Die Unterzeichneten schlagen folgende vorläufige Regelung vor:

“1. Der BMW und die zuständigen Obersten Landesbehörden sind dahin übereingekommen, daß Absch. I Ziff. 1 und 2 des Erlasses des BWM betr. Wahrnehmung der Befugnisse nach dem Ges. zur Förderung der Energiewirtschaft (EnergWirtschG) vom 13.12.1935 (RGBl I 1451) i.d.F. vom 29.7.1941 (RGBl I 467) vom 1.12.1949 III B 1 Tgb.-Nr. 2693/49 wie folgt durchgeführt werden soll:

a) Angelegenheiten, die ausschließlich ein Land betreffen und für das übrige Bundesgebiet ohne grundsätzliche Bedeutung sind, entscheidet die fachlich zuständige Oberste Landesbehörde;

b) Entscheidungen, die mehr als ein Land betreffen oder für das übrige Bundesgebiet von grundsätzlicher Bedeutung sind, werden vom BWM und der fachlich zuständigen Obersten Landesbehörden im beiderseitigen Einvernehmen getroffen und von der Obersten Landesbehörde bekanntgegeben.

2. In einem Begleitschreiben wird der BWM zum Ausdruck bringen, daß durch die getroffene Übergangsregelung der Entscheidung nicht vorgegriffen werden soll, welche Befugnisse dem BWM oder den Obersten Landesbehörden nach dem Grundgesetz zustehen.”

III. Die anwesenden Vertreter sind sich darin einig, daß die endgültige Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Energiewirtschaft einem Bundesgesetz vorbehalten bleiben muß. Die Vorarbeiten zu diesem Gesetz sollen unter frühzeitiger Beteiligung der Obersten Landesbehörden beschleunigt in Angriff genommen werden.

IV. Die heutige Besprechung wurde unter Vorbehalt der Zustimmung höheren Orts abgehalten.

Für die Wiederherstellung der alten Fassung des § 1 Abs. 2 EnergG (die Beteiligung des Reichsinnenministers bei der Kommunalaufsicht) ist ein Gesetzgebungsakt selbst dann erforderlich, wenn man den Energieführerbefehl vom 29. 7 1941 für untergegangen erachtet. Siehe Rechtsprechung (vgl. Urteil des Landesverwaltungsgerichts Hannover vom 19.5.1950 - A II 29/50 - und Beschluß des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 27.1.1953 in: Elektrizitätswirtschaft 1953/28) und die Verwaltungspraxis der Behörden selbst wohl überwiegend abgelehnt.

Indes wird von kommunaler Seite die Wiederbeteiligung der Kommunalaufsicht im Rahmen einer Reform des Energierechts, für die der Bundestag schon mehrfach von der Bundesregierung die Vorlage eines Entwurfs verlangt hat, gefordert.